

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oettern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie des § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) und § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oettern, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oettern in der Sitzung vom 16.02.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

(1) Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Oettern vom 16.02.2018 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erdbestattungen die Bestattungspflichtigen nach § 18 ThürBestG;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Inhaber des Nutzungsrechtes über eine Grabstätte.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (3) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Für die Benutzung einer Wahlgrabstätte (Erdbestattung) werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Einstellige Wahlgrabstätten | 260 Euro |
| b) Mehrstellige Wahlgrabstätten | 500 Euro |
- (2) Für die Benutzung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Einstellige Urnengrabstätte | 100 Euro |
| b) Mehrstellige Urnengrabstätte | 200 Euro |
| c) Urnengemeinschaftsgrabstätte | 300 Euro |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 60 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 5 Jahre werden 20 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 10.04.1996 außer Kraft.

Oettern, den 17.02.2018

Colleen Michler
Bürgermeisterin

(Siegel)